



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 27. Mai 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, stellte mit Schreiben vom 13. Februar 2011 und 11. April 2011 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 21'349.85 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 1'144.20.

Mit E-Mail und Fax-Mitteilung vom 8. Dezember 2011 reichte der Rekurrent und Beschwerdeführer zusätzliche Unterlagen ein.

Mit Entscheid vom 8. Dezember 2011 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch des Rekurrenten und Beschwerdeführers ab. Zur Begründung führte sie an, dass das Gesuch mangels Mitwirkung abgewiesen werden müsse.

- B. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Seiner Ansicht nach hätte er durchaus mitgewirkt, jedoch sei ihm entgangen, dass mit aktuellen Unterlagen diejenigen zum Jahr 2011 gemeint waren. Der Rekurrent und Beschwerdeführer führte weiter aus, dass er von Fürsorgegeld lebe und ab Januar 2012 in der B wohne, ein betreutes Wohnheim für psychisch kranke Menschen. Mit Schreiben vom 6. Februar 2012 liess der Rekurrent und Beschwerdeführer weitere Unterlagen der Steuerverwaltung zukommen.

Mit Entscheid vom 22. Mai 2012 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut. Sie gewährte dem Rekurrenten und Beschwerdeführer einen Teilerlass von 50% betreffend die kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009. Im Übrigen wurde die Einsprache jedoch abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass die verbleibenden Steuern aus dem vorhandenen Vermögen bezahlt werden könnten und eine Drittgläubigerbevorzugung einem Erlass entgegenstehe.

- C. Mit Schreiben vom 10. Juni 2012 hat der Rekurrent und Beschwerdeführer, vertreten durch A, gegen diesen Entscheid Rekurs bzw. Beschwerde erhoben. Er beantragt, die noch ausstehenden kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 11'386.90 und die direkte Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 640.30 seien ihm zu erlassen. Er sei psychisch schwer krank, wohne in einem Heim, beziehe Leistungen der Invalidenversicherung und der Ergänzungsleistungen. Er könne diese Steuerrechnungen niemals bezahlen.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2012 bat die Sozialhilfe Basel-Stadt im Namen des Rekurrenten und Beschwerdeführers, das Gesuch um Steuererlass zu prüfen und die offenen Forderungen zu erlassen. Der Rekurrent und Beschwerdeführer sei aufgrund seiner Erkrankung nicht in der Lage, Steuerzahlungen zu leisten.

In seiner Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung vom 19. Juli 2012 reicht der Rekurrent und Beschwerdeführer diverse Unterlagen ein. Die Vertreter stellen den Antrag, 50% der ausstehenden Steuerforderungen pro 2009 gegen den Rekurrenten und Beschwerdeführer zu übernehmen, da sie verhindern möchten, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Betreibungseintragungen belastet wird. Zusätzlich wird von den Vertretern der Antrag gestellt, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer mit einer 15%-Beschäftigung in der Verwaltung seine Schulden abverdienen könne.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen hat die Steuerrekurskommission mit Verfügung vom 23. Juli 2012 auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet.

In ihrer Vernehmlassung vom 3. September 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Der Rekurrent bzw. der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Mai 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 10. Juni 2012 (Datum des Poststempels: 11. Juni 2012) bzw. 19. Juli 2012 ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Mai 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren. Die Vertreter stellen den Antrag, 50% der ausstehenden Steuerforderungen pro 2009 gegen den Rekurrenten und Beschwerdeführer zu übernehmen. Zusätzlich stellen die Vertreter den Antrag, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer mit einer 15%-Beschäftigung in der Verwaltung seine Schulden abverdienen könne.
 - b) Nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens ist die beantragte Schuldübernahme von 50% der ausstehenden Steuerforderungen pro 2009 von den Vertretern des Rekurrenten und Beschwerdeführers. Dieses Angebot ist ein privates Entgegenkommen der Vertreter gegenüber dem Rekurrenten und Beschwerdeführer. Auf die rechtliche Beurteilung im Verfahren bezüglich des Steuererlasses hat es keine Auswirkung. Auch der Antrag der 15%-Beschäftigung in der

Verwaltung ist im Folgenden nicht weiter zu beurteilen. Steuern sind grundsätzlich geschuldete finanzielle Leistungen an das Gemeinwesen und können nicht in Form von Arbeitsleistung erbracht werden. Somit ist einzig zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
- bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.
- b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage

schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) aa) Die Steuerverwaltung gewährte dem Rekurrenten und Beschwerdeführer einen Teilerlass von 50% der ausstehenden Steuerforderungen pro 2009. Als Grund für den Teilerlass nannte sie die schwierige Situation des Rekurrenten und Beschwerdeführers. Dieses Entgegenkommen der Steuerverwaltung steht zwar im Widerspruch zu ihrer eigenen Praxis, die grundsätzlich bei vorhandenen Drittgläubigern keinen Steuererlass vorsieht. Der Entscheid für den Teilerlass ist jedoch nicht zu beanstanden, da die Steuerverwaltung dabei das ihr zustehende Ermessen richtig ausgeübt hat.

bb) Hinsichtlich der verbleibenden Steuerforderungen pro 2009 ist ein weiterer Erlass bei noch vorhandenen Drittgläubigern grundsätzlich nicht möglich. Der Entscheid für die verbleibenden Steuerforderungen auf die eigene Praxis bei vorhandenen Drittgläubigern abzustellen, liegt ebenfalls im Ermessen der Steuerverwaltung und ist nicht zu beanstanden. Gemäss eingereichten Dokumenten hat der Rekurrent und Beschwerdeführer nebst den offenen Steuerforderungen Schulden bei Drittgläubigern in Höhe von CHF 80'000.00 (Schuldenverzeichnis pro 2010). Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderungen einseitig verzichten, würde dieser

Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen. Denn für diesen fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten und Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung den Steuererlass grundsätzlich nicht gewährt, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da der Rekurrent und Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung seiner weiteren Gläubiger vorgelegt hat, hat die Steuerverwaltung den Steuererlass für die verbleibenden Steuerforderungen zu Recht nicht gewährt.

b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann auf eine weitere materielle Prüfung verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Erlass der verbleibenden Steuerforderungen im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Die Steuerverwaltung hat den Teilerlass daher zu Recht nicht gewährt.
6. Aufgrund der mit Verfügung vom 23. Juli 2012 bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs bzw. die Beschwerde werden abgewiesen.
 2. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.
 3. Der Entscheid wird den Vertretern des Rekurrenten und Beschwerdeführers, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.